



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-20001/0059-II/B/2017

Wien, 23.6.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12794/J der Abgeordneten Werner Neubauer, Carmen Schimanek** und weiterer Abgeordneter wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Die Regelung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten zielt darauf ab, dass Lücken im Versicherungsverlauf ausgeglichen werden sollen.

Die Kindererziehungszeiten wirken sich sowohl auf den Pensionsanspruch als auch auf die Pensionshöhe aus.

Kindererziehungszeiten, die sich zeitlich mit anderen Versicherungszeiten decken, zählen für den Pensionsanspruch – also bei der Prüfung der Wartezeit – nur einfach. Für die Pensionshöhe hingegen werden Kindererziehungsmonate, die sich mit anderen Versicherungsmonaten zeitlich decken, in Form der fixen Bemessungsgrundlage zusätzlich berücksichtigt.

Anrechnungszeiten:

Als Zeiten der Kindererziehung im Inland (auch in EU- und EWR-Staaten) werden maximal die ersten 48 Monate nach der Geburt eines Kindes berücksichtigt.

Als erster Kalendermonat ist der Monat heranzuziehen, welcher der Geburt des Kindes folgt. Die Berücksichtigung als Kindererziehungszeit endet spätestens mit dem Kalendermonat, in dem das Kind vier Jahre alt wird.

Erfolgt die Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von vier Jahren ab Geburt des vorherigen Kindes, endet die Kindererziehungszeit des ersten Kindes mit Beginn der Kindererziehungszeit des folgenden Kindes.

Bei einer Mehrlingsgeburt werden bis zu 60 Monate nach der Geburt angerechnet.

Mangels Vorliegen konkreter ausgereifter Modelle sind keine Berechnungen für ihre "Lösungsansätze" ihrer Anfrage möglich.

Eine Orientierung der Höhe der Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten am letzten Erwerbseinkommen lehne ich ab. So eine Regelung gab es früher und wurde aber abgeschafft. Für jedes Kind sollte der gleiche Betrag zur Anwendung kommen.

Fragen 4 und 5:

Im Bereich der Pensionsversicherung wurden durch den Pensionsgipfel 2016 und dessen Umsetzung zahlreiche Verbesserungen für Personen mit Kindererziehungszeiten erreicht (Ausweitung der Wartezeitregelung des APG, Erweiterung der Möglichkeiten beim Splitting). Nichtsdestotrotz ist insbesondere bei Frauen ein steigendes Maß an Teilzeitbeschäftigung festzustellen. Dies führt zu niedrigeren Beitragsgrundlagen als bei Vollzeitbeschäftigung und entsprechend niedrigeren zukünftigen Pensionsansprüchen. Die gute Bewertung der Kindererziehungszeiten kompensiert dies in vielen Fällen, doch wäre insgesamt mehr Vollzeitbeschäftigung zu begrüßen, um Altersarmut nachhaltig zu vermeiden. Entsprechende Informationskampagnen hat bereits mein Vorgänger in Zusammenarbeit mit der damaligen Bundesministerin für Frauen gestartet.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

